

SATZUNG

der

„Bürgerinitiative Saubere Luft in der Gemeinde Nordstemmen“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: **„Bürgerinitiative Saubere Luft in der Gemeinde Nordstemmen“** - im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 31171 Nordstemmen.
3. Der Verein hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins. Sollte sich der Verein zur Eintragung in das Vereinsregister entscheiden, trägt der Verein den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Ziel des Vereins ist die Erhaltung und Förderung der Lebensqualität sowie der Schutz und die Sicherung gesunder Lebensverhältnisse durch Reduzierung der Geruchs-, Staub- und Lärmbelastigung in Nordstemmen und Umgebung.
2. Der Verein will diese Ziele unter anderem in folgenden Aktivitäten umsetzen:
 - a. Abklärung von Sachverhalten und Verbreitung der in diesem Zusammenhang stehenden Fakten und Informationen.
 - b. Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Umweltorganisationen und Umweltinitiativen.
 - c. Zusammenarbeit mit allen Bürgern und Organisationen, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen.
 - d. Zusammenarbeit mit demokratisch gewählten Gremien und Verwaltungen.
 - e. Engagement im Rahmen behördlicher Genehmigungsverfahren, und zwar dergestalt, dass die gesetzlichen Möglichkeiten zur Begrenzung der Immissionen ausgeschöpft und eine möglichst vollständige und häufige Überwachung emittierender Betriebe stattfindet.
 - f. Eintritt in Gespräche mit Verursachern der Geruchs-, Staub- und Lärmbelastigung und kritische Begleitung von Maßnahmen.
 - g. Förderung von Maßnahmen, die einer gesundheits- und umweltverträglichen Entwicklung der Gemeinde Nordstemmen und dem Lebensraum seiner Bürger dienlich sind.
 - h. Information der Öffentlichkeit, u. a. auch über umweltrelevante und gesundheitliche Risiken, z. B. auf Informationsveranstaltungen, bei Diskussionsrunden, in

Ausstellungen, auf Flugblättern, Plakaten, in Leserbriefen und Pressegesprächen sowie ständig aktualisierten Internetseiten.

3. Der Verein ist unparteiisch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder juristische Person werden, die die Ziele und die Aktivitäten des Vereins unterstützt.

2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragssteller/in mitzuteilen.

3. Die Mitgliedschaft ist unabhängig von der Mitgliedschaft in politischen Parteien oder deren Jugendorganisationen.

4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

5. Eine Austrittserklärung muss in schriftlicher Form zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist an den Vorstand gerichtet werden.

6. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den

Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Zuwendungen, Erlösen aus Veranstaltungen und sonstigen Einnahmen. Das Nähere regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand (Beirat)
4. die Arbeitsgruppe(n)
5. die Kassenprüfer.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
- b. Entlastung von Vorstandsmitgliedern nach Entgegennahme und Diskussion ihrer Jahresberichte,
- c. Entscheidung über den Antrag des Vorstandes auf Einrichtung oder Auflösung bestehender oder neu zu gründender Arbeitsgruppen,
- d. die Wahl und Abwahl des Vorstandes, einzelner Vorstandsmitglieder, der Arbeitsgruppenleiter,
- e. Beschlüsse über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins und die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens,
- f. Beratung und Beschlussfassung sonstiger Anträge von Mitgliedern und Vorstand,
- g. Erlass oder Veränderung der Beitragsordnung,
- h. die Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf – mindestens aber einmal im Geschäftsjahr – einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich – per Anzeige in der Wochenzeitung „Die Woche“, per Fax, per E-Mail oder postalisch – durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- a. Berichte des Vorstands,
- b. Bericht der Kassenprüfer,
- c. Entlastung des Vorstands,
- d. Wahl des Vorstands,
- e. Wahl von zwei Kassenprüfern,
- f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich, per Fax oder per E-Mail einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

6. Der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen, sofern nichts anderes verlangt wird (siehe hierzu § 10).
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden

- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/der Schriftführer/in

Die stellvertretenden Vorsitzenden sind gleichberechtigt. Der Vorstand regelt ihren Einsatz von Fall zu Fall einvernehmlich.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstands jeweils gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von mindestens einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt.
4. Alle Vorstandsposten sind einzeln in geheimer Abstimmung zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, ist eine Nachwahl der Position durchzuführen.
5. Die Bestellung des Vorstandes ist jederzeit widerruflich, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, wie z. B. durch grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nach § 27 BGB. Mit der Annahme der Bestellung verpflichten sich die Vorstandmitglieder zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Geschäftsverteilungsplan einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie das Aufstellen der Tagesordnung
- b) umgehende Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e) Berufung der Leiter der Arbeitsgruppen in den erweiterten Vorstand
- f) Maßnahmen zur Stärkung des Zusammenhalts der Mitglieder des Vereins und Sicherung der Arbeitsfähigkeit seiner Organe
- g) Sichtung, Beurteilung und Genehmigung beantragter Maßnahmen und Vorhaben aus den Arbeitsgruppen und einzelner Mitglieder, die im Namen der Bürgerinitiative durchgeführt werden sollen.
- h) Die langfristige, zielorientierte Konzeptionierung und Organisation der Arbeit

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von 7 Tagen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder seine Stellvertreter/innen mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern aus dem geschäftsführenden Vorstand anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11 Der erweiterte Vorstand (Beirat)

1. Jede/r von den Mitgliedern einer Arbeitsgruppe gewählte Arbeitsgruppenleiter/in gehört automatisch dem erweiterten Vorstand an und ist auf der folgenden Mitglie-

dersammlung zu bestätigen. Sie stehen dem Vorstand beratend zur Seite und können bei besonderen Aufgaben, die dem Vorstand obliegen, auf dessen ausdrückliche Weisung auch nach außen tätig werden. Zusätzlich kann der Vorstand für einzelne Maßnahmen oder auch die generelle Arbeit besonders sachkundige Personen in den geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand zur gemeinsamen Beratung einladen, selbst wenn sie keine Vereinsmitglieder sind.

2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben Anhörungs-, Antrags- und Initiativrecht jedoch kein Stimmrecht bei anstehenden Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes. Die Beschlüsse der Arbeitsgruppen und auch des erweiterten Vorstandes haben empfehlenden Charakter. Folgt der Vorstand ihnen nicht, sollte er dem Antragssteller eine kurze schriftliche Begründung für seine Versagung geben. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können mit oder ohne den geschäftsführenden Vorstand tagen. Ihre begründete Entscheidung darüber teilen sie dem/der Vorstandsvorsitzenden mit.

3. Der erweiterte Vorstand stellt die Grundsätze zur Regelung seiner Arbeitsabläufe und Verantwortlichkeiten in einer eigenen Geschäftsordnung auf, die den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung vorzustellen und zu begründen ist. Sie kann nicht zu starr gehalten werden, da in dem erweiterten Vorstand auf sich ständig ändernde Bedingungen, Problem- und Themenstellungen angemessen reagiert werden muss.

§ 12 Arbeitsgruppen

1. Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand sind berechtigt zur Unterstützung und Durchführung ihrer Aufgaben mit nachträglicher Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, Arbeitsgruppen zu bilden, zu berufen oder nach abgeleiteter Arbeit aufzulösen. Zusätzlich zu den ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben zur Erledigung können sie sich weitere Aufgaben selber wählen, so sie in ihren Arbeitsbereich gehören. Dem Vorstand ist diese Weiterung zur Genehmigung anzuzeigen.

2. Die von den Gruppenmitgliedern gewählten Leiter/innen müssen Mitglieder des Vereins sein, da sie automatisch dem erweiterten Vorstand angehören, wo sie die empfehlenden Beschlüsse der Arbeitsgruppen vortragen und vertreten. Die Mitwirkung in den Arbeitsgruppen setzt eine Mitgliedschaft nicht zwingend voraus.

3. Die Arbeitsgruppen bestimmen ihre/n Schriftführer/in selbst, protokollieren die erarbeiteten Ergebnisse und Beschlüsse und informieren Vorstände und Mitgliederversammlung. Sie regeln ihre Zusammenarbeit frei und ohne Vorgaben.

4. Sofern von den Arbeitsgruppen Beschlüsse gefasst werden, die nach außen wirken, entscheidet hierüber der Vorstand oder je nach Bedeutung die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen von dieser Verpflichtung grundsätzlich freistellen.

§ 13 Vereinskasse

Die zu erwartenden Einnahmen und geplanten Ausgaben des Vereins werden für ein Geschäftsjahr im Haushaltsplan erfasst und sind durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Der/die Schatzmeister/in hat die ordnungsgemäße Verwendung des Vermögens des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks sicherzustellen. Er/sie hat der Jahreshaupt-

versammlung Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens sowie über die Kassenführung zu geben.

Die Prüfung der Kasse erfolgt durch die Kassenprüfer mindestens einmal im Jahr.

§ 14 Kassenprüfer

Durch die ordentliche Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

Sie schlagen die Entlastung des Vorstandes vor, sofern sie keine Unregelmäßigkeiten festgestellt haben.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 16 Salvatorische Klausel

Die Mitglieder des Vereins gehen im Falle der Nichtigkeit eines Teils dieser Satzung davon aus, dass die Satzung im Übrigen wirksam bleibt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am _____ beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

- 1) _____
- 2) _____
- 3) _____
- 4) _____
- 5) _____

- 6) _____
- 7) _____
- 8) _____
- 9) _____
- 10) _____
- 11) _____
- 12) _____
- 13) _____
- 14) _____
- 15) _____
- 16) _____
- 17) _____
- 18) _____
- 19) _____
- 20) _____
- 21) _____
- 22) _____
- 23) _____
- 24) _____
- 25) _____
- 26) _____
- 27) _____
- 28) _____
- 29) _____
- 30) _____